



IETE

Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung

Germersheimer Straße 26, 81541 München

*Eine Broschüre
für unsere Eltern*

Wir sind

eine Beratungsstelle für verheiratete und nichtverheiratete Familien in Krisensituationen und allen Phasen von Trennung und Scheidung.

Die *IETE (Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung)* ist von der Landeshauptstadt München als Beratungsstelle anerkannt und wird von ihr finanziell unterstützt.

Träger ist der gemeinnützige Verein *K.I.N.D. e.V.*, Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DER PARITÄTISCHE).

Unsere Adresse:

I E T E, *Beratungsstelle für Familien in Krisen und Trennungssituationen*

Germersheimer Str. 26, 81541 München,

Telefon: 089-452 443 120, Fax 089-452 443 111

Telefonische Sprechzeiten i.d.R.:

Montag - Freitag

10.00 - 12.00 Uhr

I E T E, *Fachbereich begleiteter Umgang*

Germersheimer Str. 26, 81541 München,

Telefon: 0-452 443 110, Fax 089-452 443 111

Telefonische Sprechzeiten i.d.R.:

Dienstag - Donnerstag

10.00 - 13.00 Uhr

Freitag

10.00 - 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

- für die Bereiche Beratung, Mediation, Einzel-, Paar- und Familientherapie:

Wolfgang Fink (Familientherapeut, Dipl.-Soz.Päd.): w.fink@iete-muenchen.org

Jutta Severin (Familientherapeutin, Dipl.-Psych.): j.severin@iete-muenchen.org

- Begleiteter Umgang in Verbindung mit Beratung, Einzel-, Paar- und Familientherapie:

Claudia Ordon (Familientherapeutin, Dipl.-Soz.Päd.): c.ordon@iete-muenchen.org

Thomas König (Familientherapeut, Dipl.-Soz.Päd.): t.koenig@iete-muenchen.org

Spendenkonto:

Stadtsparkasse München (BLZ 701 500 00) Konto Nr.:

K.I.N.D. e.V. 97130504

INHALT:

	Seite
Partnerschaft kann zerbrechen, Elternschaft ist nicht auflösbar	4
Trennung - und die Kinder?	7
Informationen zur Umgangs- bzw. Betreuungsregelung	12
Probleme bei der Umgangsregelung	18
Die gemeinsame elterliche Sorge	21
Das Kind nichtverheirateter Eltern	24
Ein philosophischer Nachtisch	26
Anhang:	
Muster einer Elternvereinbarung	27
Auszug aus der UNO-Kinderrechtskonvention	28

Partnerschaft kann zerbrechen, Elternschaft ist nicht auflösbar

Liebe Eltern,

unter diesem Leitgedanken arbeiten wir seit Oktober 1985 mit Familien, die sich in einer Trennungs- bzw. Scheidungssituation befinden.

Seit dieser Zeit haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlichen Punkten geändert. So wurde unter anderem die gemeinsame elterliche Sorge bei Scheidung als Regelfall eingeführt und die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder nicht verheirateter Eltern durch eine gemeinsame Sorgeerklärung (1998) eröffnet.

Im Jahr 2009 wurde vom Gesetzgeber das beschleunigte familiengerichtliche Verfahren eingeführt. Die Richter sind angehalten, den ersten Anhörungstermin innerhalb von vier Wochen anzusetzen, um einer weiteren Eskalation des Konfliktes frühzeitig entgegenzuwirken. Eltern und Kinder haben ein Recht auf psychosoziale Beratung durch das Jugendamt oder durch einschlägige Beratungsstellen, wie zum Beispiel die *IETE*.

Diese Änderungen vermögen den meist sehr schmerzhaften emotionalen Trennungsprozess an manchen Stellen erleichtern, die große psychische Belastung für die einzelnen Familienmitglieder und das gesamte Familiensystem bleibt dennoch erhalten. Deshalb ist es sinnvoll, alle anstehenden Probleme ausgewogen zu regeln. Dies gilt im Besonderen bei Angelegenheiten, die die Kinder betreffen.

Sollten Sie nicht verheiratet sein und/oder keine gemeinsame Sorge für Ihr Kind haben, übertragen Sie die Ausführungen sinngemäß auf Ihre Situation. Denn für das Grundbedürfnis des Kindes nach Beziehung zu beiden Eltern ist es unerheblich, ob Sie verheiratet sind oder nicht. Es ist sogar unerheblich, ob die Eltern einmal zusammengelebt haben. Deshalb hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Umgangsrechts Kinder von verheirateten und nicht verheirateten Eltern rechtlich gleichgestellt.

Da es sich bei Trennung/Scheidung um eine überaus komplexe emotionale, aber auch organisatorische Problematik handelt, ist es oftmals schwierig, unter Berücksichtigung der auftretenden Probleme eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden; ein Patentrezept gibt es nicht!

Es ist unser Bestreben, in individuell geführten Gesprächen mit Ihnen die Möglichkeit "Ihrer Lösung" auszuloten. Falls es Ihr Wunsch ist, helfen wir Ihnen zu klären, inwieweit Sie sich innerhalb Ihrer Beziehung voneinander entfernt haben und ob ein Zusammenbleiben in veränderter Form noch möglich ist. Wenn der Trennungswunsch schon feststeht, gelingt es den Eltern oftmals mit unserer Hilfe, Handlungsstrategien und sogar Elternvereinbarungen zu erarbeiten, die Kindesinteressen, aber auch die Belange der Eltern in fairer Weise berücksichtigen.

Auch das Gericht muß mit den Eltern die das Kind betreffenden Angelegenheiten besprechen und auf die psychosozialen Beratungsangebote mit dem Ziel hinweisen, dass die Eltern zu einer eigenverantwortlichen Regelung gelangen. Sollte dennoch ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge beantragen, dann wird das Gericht unter Mithilfe des zuständigen Jugendamtes und eventuell unter Hinzuziehung eines psychologischen Gutachtens die Entscheidung treffen, die nach seiner Überzeugung dem Kindeswohl am ehesten entspricht.

Es liegt auf der Hand, daß im Rahmen einer gerichtlichen, von Rechtsanwälten begleiteten Auseinandersetzung die Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder weit weniger berücksichtigt werden können, als dies in einer außergerichtlichen Vereinbarung möglich ist. Die außergerichtliche Lösung kann alle strittigen Punkte einbeziehen, sollte aber auf jeden Fall die Angelegenheiten, die das Kind betreffen, klären. Denken Sie immer daran, daß Ihnen keine Richterinnen und kein Richter die alltägliche Verantwortung für Ihre gemeinsamen Kinder abnehmen kann. Eine gerichtliche Entscheidung kann immer nur eine Grundlage darstellen, nie ein Gesamtkonzept.

Allen sich trennenden Eltern muß bewußt sein, daß Partnerschaft zerbrechen kann, Elternschaft dagegen nicht auflösbar ist.

Es darf nicht vergessen werden, dass

- ◆ Kinder Mutter und Vater brauchen;
- ◆ der Kontaktabbruch zu einem Elternteil das Kind in einen Loyalitätskonflikt führt, da es beide liebt;
- ◆ für das Kind eine (von außen erzwungene) Entscheidung für Mutter oder Vater gleichzeitig eine Entscheidung gegen den anderen bedeutet;
- ◆ die Scheidung der Eltern für die Kinder eine Umstrukturierung, nicht aber die Auflösung der Familie bedeutet;
- ◆ nach der Trennung der Eltern erfahrungsgemäß *die* Kinder am besten zurechtkommen, die aus den Auseinandersetzungen ihrer Eltern herausgehalten werden und darüber hinaus enge Beziehungen zu Mutter *und* Vater pflegen können, denn Kinder brauchen beide Eltern;
- ◆ Kinder am Modell der Eltern lernen können, wie mit Konflikten konstruktiv umgegangen werden kann.

Wir wollen Ihnen dabei helfen, eine Ihrer persönlichen Situation entsprechende Lösung zu finden, mit der sich möglichst alle Familienmitglieder identifizieren können.

Vor diesem Hintergrund bieten wir Ihnen in allen Phasen der Familienentwicklung Einzel-, Paar- und Familiengespräche/-therapie an, sowie Mediation (außergerichtliche Regelung von Trennungs - Scheidungsfolgen), um "Ihre" Lösung zu erarbeiten.

Zusätzlich zur Beratung/Therapie bietet der Arbeitsbereich *Begleiteter Umgang* die Möglichkeit, mit fachlicher Unterstützung den Kontakt zwischen Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil in unseren Räumen zu organisieren. Ziel der damit verbundenen Elterngespräche ist es, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine praktikable und eigenverantwortliche Vereinbarung zur Regelung des Kontakts für die Zukunft zu erarbeiten.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen die grundlegenden Gedanken unserer Arbeit vorstellen und Ihnen einige Informationen an die Hand geben, von denen wir hoffen, daß sie Ihnen bei der Bewältigung Ihrer konkreten Situation eine Hilfe sind. Selbstverständlich kann eine Broschüre nicht alle Problembereiche berücksichtigen; sie ist deshalb als Ergänzung zu unseren Angeboten gedacht.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben oder eine Beratung wünschen, können Sie sich gerne, auch in schriftlicher Form, an uns wenden. Selbstverständlich werden Ihre Anfragen vertraulich behandelt.

Ihre
IETE

München, März 2011

Trennung- und die Kinder?

Sie befinden sich augenblicklich persönlich, als Partner und Eltern in einer schwierigen Situation, deren Bewältigung Ihnen zu Recht nicht einfach, vielleicht momentan sogar unmöglich erscheint.

Vielleicht hoffen Sie, daß sich die Situation entspannen würde, wenn Sie die alleinige elterliche Sorge hätten und überlegen deshalb, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen.

Dieser Schritt würde aber aller Voraussicht nach bedeuten, daß Ihr ehemaliger Partner ebenfalls einen Antrag auf alleinige elterliche Sorge stellen würde. Damit hätten Sie beide als Eltern dem Gericht die Verantwortung übergeben, das dann nach der Maxime "so viel gemeinsame elterliche Sorge wie möglich - so wenig alleinige Sorge wie nötig" eine Entscheidung treffen müßte.

Das Gericht hat die Aufgabe herauszufinden, welche Regelungsform der elterlichen Sorge dem Kindeswohl am besten dient und hat hierfür folgende Rangfolge der Beschlußmöglichkeiten:

- Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Zurückweisung der Anträge)
- Teile der elterlichen Sorge (zum Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Vermögenssorge) auf einen Elternteil zu übertragen
- Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil.

Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens, in dem *Mutter* bzw. *Vater* als *Antragsteller/in* bzw. *Antragsgegner/in* bezeichnet werden, ist zu befürchten, dass sich die Eltern gegenseitig abqualifizieren und es schließlich darum geht, wer das Kind *gewinnt* bzw. *verliert*.

Was für die Zukunft des Kindes von Bedeutung ist, darüber verhandeln dann Rechtsanwälte und das Kind steht im Zentrum der Auseinandersetzung, es wird zum Streitobjekt.

Und aller Wahrscheinlichkeit sprechen die Eltern zu diesem Zeitpunkt längst nicht mehr miteinander, sondern haben ihren ureigensten Konflikt, - in aller Regel den ungelösten Paarkonflikt - auf die Anwälte übergeleitet. Diese Konfliktverlagerung verhindert eine gemeinsame Lösung.

Um eine derartige gerichtliche Eskalation zu verhindern, ist die *IETE* bestrebt, mit Ihnen die Möglichkeit einer "fairen" Trennung zu besprechen und konkrete Hilfen und Handlungsstrategien, sowie eventuell einen einvernehmlichen Elternvertrag zu erarbeiten, der die Bedürfnisse der Eltern und Kinder in fairer Weise berücksichtigt und eine richterliche Entscheidung überflüssig macht.

Die Beibehaltung unabhängiger, intensiver Beziehungen zu jedem Elternteil kann das Kind, aber auch die Eltern, vor schweren psychischen Belastungen und Veränderungen bewahren. Die praktischen Erfahrungen, wie auch die Ergebnisse aus der Forschung bestätigen, dass Kinder mit einer engen Beziehung zu Vater und Mutter bessere Chancen haben, nach der Trennung der Eltern gut zurechtzukommen. Die emotionale Verarbeitung des Trennungsgeschehens ist

bei Kindern im Wesentlichen davon abhängig, auf welche Art und Weise die Eltern während und nach der Trennung miteinander umgehen.

Häufig ziehen Kinder den Schluss, dass auch sie die Liebe ihrer Eltern verlieren könnten, weil sie miterlebt haben, wie die Liebe zwischen Ihnen als Partner "verloren gegangen" ist. Sprechen Sie mit Ihren Kindern altersangemessen darüber, dass Sie sich trennen und dass Sie Ihre Kinder weiterhin lieben. Der kontinuierliche Kontakt zu beiden Elternteilen kann das Kind auch von der Vorstellung entlasten, an der Trennung der Eltern schuld zu sein.

Besteht weiterhin Kontakt zu beiden und wird dieser weiterhin von jedem Elternteil *gewünscht* und *unterstützt*, läßt sich ein Loyalitätskonflikt vermeiden. Im Normalfall liebt ein Kind beide Elternteile und will sich nicht für oder gegen einen entscheiden müssen. Oft schlagen sich Kinder auf die Seite des vermeintlich Schwächeren, was sich später - häufig in der Pubertätszeit - umkehrt. Ein wirklich ernstes Problem, mit dem Kinder oftmals konfrontiert werden, ist, dass sie nicht frei sind, den zu lieben, den sie lieben möchten. Sie sollten als Mutter und Vater Ihr Kind von dieser Freiheit überzeugen!

Jedes Kind braucht Vater und Mutter. Das Kind hat durch die Präsenz seiner Eltern ein Modell dafür, was es werden kann, und gleichzeitig die Möglichkeit, seine eigene geschlechtliche Identifikation zu entwickeln.

Es liegt in Ihrer Verantwortlichkeit als Eltern, das Kind aus dem Konflikt herauszuhalten. Sie lassen sich nicht scheiden, weil Sie sich in der Erziehung der Kinder nicht einig sind (vermutlich sind Sie sich auch da nicht einig), aber der eigentliche Grund für eine Trennung ist, dass die Partnerschaft nicht mehr funktioniert.

Trotzdem wird das Kind oftmals von den Eltern zum Mittelpunkt der Auseinandersetzung gemacht, und das ist es, was dem Kind schadet und was beendet werden muss.

Indem Sie sich Gedanken um die Art Ihrer Trennung machen, bemühen Sie sich schon um eine "faire Trennung". Sie suchen als Eltern einen Konsens und dieser ist sehr wichtig, denn nach wie vor wird es - über das Bestehen Ihrer Partnerschaft hinaus - Probleme über die Elternschaft geben, und darüber sollten Sie sich kooperativ auseinandersetzen können.

Dieses Ziel ist Ihnen sicherlich bewusst, nur fragen Sie sich: "Wie kann ich es jemals erreichen?".

"Der Weg ist das Ziel", und auf diesem Weg können wir Sie begleiten.

Mit einer außergerichtlichen Vereinbarung, die auch die übrigen Scheidungsfolgen mit einschließen kann, können Sie Ihrer individuellen Situation am besten gerecht werden. Mit

Ihrem Zeitaufwand, Ihrer Eigenarbeit und mit unserer Hilfe können Sie versuchen, eine für *alle* Beteiligten akzeptable Lösung zu finden.

Es wird Ihnen mit unserer Hilfe leichter fallen, sich mit Ihrem ehemaligen Partner in elterlichen Belangen auseinanderzusetzen, denn wir können Ihnen von außen zeigen, wo sich die Bereiche Partnerschaft und Elternschaft immer noch vermischen.

In Ihrer Gesamtperson füllen Sie eben nicht nur die Rolle als Vater bzw. Mutter aus, sondern Sie sind Vater, ehemaliger Partner, Berufstätiger, bzw. Mutter, ehemalige Partnerin, Berufstätige,

Um auch in der Krise als Mutter und Vater fungieren zu können, ist es wichtig, Beziehungsprobleme und Elternsein klar voneinander zu trennen. Und diese Klarheit brauchen Sie und Ihre Kinder.

Jede Situation erfordert eine individuelle Beratung; dennoch haben sich in der Praxis folgende wichtige Problempunkte herauskristallisiert:

- ◆ Ihre Sichtweise wird nicht immer mit der Ihrer Kinder übereinstimmen. Die Familiengrenzen verlaufen für Kinder anders als für Erwachsene. Da die Kinder beide Elternteile lieben, gehört für sie der außerhalb lebende Elternteil zur Familie. Dies sollten Sie anerkennen, denn sonst zwingen Sie Ihr Kind in eine "Entweder-Oder-Position" hinein, die seinen Bedürfnissen nicht entspricht.

Ihr Kind erlebt es als andauernde Anspannung, wenn alles, was es bei dem einen Elternteil als gut befindet und erlebt, von dem anderen abgewertet wird. Es will sich wirklich nicht auf eine Seite schlagen müssen und will den einen nicht dadurch verletzen, dass es ihm beim anderen gefallen hat.

Natürlich kann es sein, dass das, was Ihr Kind an Ihrem ehemaligen Partner begeistert, genau das ist, was Sie selbst an diesem total ablehnen, aber versuchen Sie, Ihre Bewertungen (die von Ihrer Beziehung her stammen) für sich zu behalten, denn Ihr Kind hat damit nichts zu tun.

- ◆ Es ist verständlich, daß Ihnen in der derzeitigen Situation negative Aussagen über den ehemaligen Partner naheliegen. Der Trennungsgrund bzw. die Trennung an sich war für Sie vielleicht die Ursache von großem Kummer, und es fällt Ihnen schwer, den Kindern keine negativen Botschaften, beispielsweise über die "Schlechtigkeit des Mannes/der Frau", zu geben.

Bedenken Sie, daß derartige Aussagen bei einem Jungen bewirken, daß es ihm schwerfällt zu glauben, Männlichkeit sei gut, und daß er ein niedriges Selbstwertgefühl entwickeln könnte. Ein Mädchen bekommt dadurch ein denkbar negatives Männerbild, aus dem später Beziehungsprobleme resultieren können. Wird dem Jungen vermittelt, daß Frauen

"böse" sind, beeinflusst dies sein Bild vom anderen Geschlecht in gleicher Weise. Erfährt das Mädchen eine Abwertung ihrer Mutter, dann ist es wahrscheinlich, dass es Schwierigkeiten in der eigenen weiblichen Entwicklung bekommt. Im Erwachsenenalter fühlen sich oft die Menschen "unvollständig", die in der Kindheit mit der gegenseitigen Ablehnung und Abwertung von Mutter und Vater leben mussten, da sie sich dann innerlich dagegen wehren, Mutter und Vater (weibliches und männliches Urprinzip) in sich selbst anzunehmen.

- ◆ Versuchen Sie ebenso, Ihre Kinder nie als Informanten zu benutzen und akzeptieren Sie es, wenn Ihr Kind von dem Zusammensein mit dem anderen Elternteil wenig oder nichts erzählt. Kinder, die als "Spione" eingesetzt werden, sollen erzählen, was sich bei dem anderen abspielt. Gleichzeitig werden sie davon abgehalten zu berichten, was "hier" los ist, und sollen über ihre Verschwiegenheit gar noch ein Versprechen ablegen. Mit diesem ambivalenten Auftrag wird Ihr Kind total verwirrt, kann es ihn doch unmöglich erfüllen. Wenn Sie dem anderen Elternteil Informationen zukommen lassen wollen, sprechen Sie direkt mit ihm oder schicken den Brief mit der Post oder per Mail. Es bringt das Kind in eine belastende Situation, als Informationsüberbringer, sozusagen als Briefträger, zu fungieren.
- ◆ Wenn Ihr Kind mit seinem Vater bzw. mit seiner Mutter zusammen ist, sollte dieser Bereich von Ihrem getrennt bleiben. Auch wenn es Ihnen verständlicherweise schwerfällt, sollten Sie es nicht ausfragen, was dort abgelaufen ist (und umgekehrt).
- ◆ Zerren Sie nicht an Ihrem Kind, um es dafür zu gewinnen, daß es für Sie Partei ergreift.

Natürlich gibt es noch unzählige Verhaltensweisen, die die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen und selbstverständlich gibt es mindestens ebenso viele Ratschläge, um diese zu vermeiden. Sinnvoller als eine Auflistung der Ratschläge ist, im Einzelfall zu entscheiden, was primär notwendig ist.

Denn sich trennen ist schmerzlich. Trennung findet nie nur in der Partnerschaft statt, sondern immer auch im Einzelnen selbst. Es ist auch eine Trennung von Hoffnungen, Idealbildern und oftmals von Lebensentwürfen. Dieser innerliche Prozess bringt selbstverständlich eine Menge Enttäuschungen mit sich.

Und trotz aller Schwere besteht in dieser Krisensituation die Möglichkeit, sich selbst zu finden.

Und so gesehen, ist jede Trennung ein Neuanfang, eine Chance für eine positive Veränderung. Oft meint man, das Ziel nicht schnell genug erreichen zu können, und man glaubt, der Selbstwert hänge davon ab, wieviel man *sofort* ändern kann.

Es braucht aber Zeit, wenn man eine neue Situation erlebt, Zeit, um sich mit dieser vertraut zu machen.

Informationen zur Umgangs- bzw. Betreuungsregelung

Es ist für das Kind und seine gesamte Entwicklung wichtig, dass es die Beziehung zu Mutter und Vater aufrechterhalten kann. Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Kind nicht zu einem Elternteil "auf Besuch" kommt, sondern daß es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlt. Der Kontakt mit dem anderen Elternteil darf keine Ausnahmesituation darstellen, sondern soll in den normalen Alltag integriert sein.

Der seit 1. Juli 1998 geltende § 1684 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) formuliert das *Recht des Kindes* auf Umgang mit beiden Elternteilen, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Aus Sicht der Eltern schreibt der Gesetzgeber gleichzeitig *das Recht und die Pflicht der Eltern* zum Umgang mit ihrem Kind fest. Der Gesetzgeber hat damit die Fragen zur Regelung des Umgangs von der Ausübung der elterliche Sorge eindeutig abgekoppelt.

In Fällen, in denen das Familiengericht zu der Überzeugung kommt, dass ein Umgang im Interesse des Kindeswohles nur im Beisein eines Dritten stattfinden soll, hat es die Möglichkeit, einen sogenannten *Begleiteten Umgang* anzuordnen.

In § 1685 BGB wird festgeschrieben, dass Großeltern und weitere wichtige Bezugspersonen ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, soweit dies dem Kindeswohl dient. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufrechterhaltung des Kontakts für die Entwicklung des Kindes förderlich ist.

Allerdings ist die Rechtsposition dieses Personenkreises nicht so stark wie die der Eltern, so dass weiterhin der Umgang zwischen Eltern und Kindern eindeutig Priorität haben wird. Es ist im Normalfall davon auszugehen, daß Mutter und Vater jeweils während ihrer Betreuungszeit dafür sorgen, dass die Kinder die für sie wichtigen Kontakte (z.B. zu den Großeltern) pflegen können.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die *Eltern-Kind-Kontakte*, deren Umfang - sollten Sie sich nicht anders einigen - auf Antrag eines Elternteils vom Familiengericht in allen Einzelheiten geregelt werden kann. Die Einschaltung des Familiengerichts sollte jedoch nur als letzter Schritt angesehen werden. Denn es ist auch möglich und viel sinnvoller, daß Sie als Mutter und Vater selbst eine Vereinbarung treffen, die Sie gemeinsam tragen und hinter der Sie stehen können.

Es empfiehlt sich in jedem Fall darauf zu achten, dass die näheren Einzelheiten, soweit möglich, genau festgelegt werden, zum Beispiel sollten regelmäßig bestimmte Tage im Monat oder ein bestimmtes Wochenende jeweils mit Festlegung von Uhrzeit und Ort der Abholung sowie des Zurückbringens des Kindes vereinbart werden. Auch für die sogenannten Doppelfeiertage (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sowie für die Ferien sollten genaue Regelungen getroffen werden. Außerdem empfiehlt es sich, in die Vereinbarung eine Regelung für ausgefallene Kontakttage bzw. Kontaktwochenenden aufzunehmen.

Bei Kindern ab dem Kindergartenalter bis ungefähr zum 12. Lebensjahr hat sich eine Umgangsregelung in der Form bewährt, dass das Kind jedes zweite Wochenende (Freitagnachmittag bis Montagfrüh) und die Hälfte der Ferien beim außerhalb lebenden Elternteil verbringt sowie abwechselnd die Doppelfeiertage. Ebenfalls positive Erfahrungen liegen auch für ausgewogenere Modelle (wie z.B. Betreuung im wöchentlichen Turnus) vor. Allerdings ist bei einer derartigen Regelung spätestens ab dem Schuleintritt darauf zu achten, daß das Kind problemlos von beiden Wohnorten aus seine Freundschaften pflegen kann. Das bedeutet, daß die Wohnungen der Eltern nicht allzuweit voneinander entfernt sein dürfen; ansonsten bliebe das soziale Umfeld für das Kind nicht erhalten.

Je kleiner die Kinder sind, desto kürzer sollten die Abstände zwischen den Kontakten mit dem außerhalb lebenden Elternteil sein. Im Babyalter erscheinen Regelungen wie zum Beispiel jeden oder jeden zweiten Tag für zwei bis drei Stunden für angebracht, während im Kleinkindalter die Kontakte tageweise - auch unter Einbeziehung von Übernachtungen - aufgebaut werden sollten. Auf diese Weise kann die Betreuungsregelung für das Kind kontinuierlich und harmonisch bis hin zu den oben genannten Modellen modifiziert werden.

Ebenfalls positive Erfahrungen liegen schon im Kleinkindalter mit ausgewogenen Modellen, zum Beispiel Betreuung des Kindes durch Mutter und Vater im halbwochentlichen Turnus, vor.

Wenig hilfreich erscheint eine Vereinbarung, wonach das Umgangsrecht "großzügig gehandhabt" werden soll. Eine konkrete, detaillierte Betreuungsregelung als Basis der Eltern-Kind-Kontakte ist dann besonders wichtig und hilfreich, wenn es zu Spannungen zwischen den Eltern kommt und die Kommunikation nicht mehr funktioniert - sozusagen als Auffangnetz. Sollten die Eltern einmal nicht mehr miteinander reden können, ist es gut, wenn eine feste Vereinbarung vorliegt, die praktiziert werden kann. So wird vermieden, dass der Konflikt zwischen den Erwachsenen die Kontakte und damit die Beziehung zwischen Kind und Eltern stört. Wenn sich die Situation wieder entspannt hat, ist selbstverständlich eine flexiblere Handhabung möglich.

Darüber hinaus werden die Kinder im Laufe der Zeit vermehrt ihre eigenen Vorstellungen einbringen, die je nach Alters- und Entwicklungsstufe immer stärker berücksichtigt werden müssen.

Einige Anregungen:

Je weniger Spannungen zwischen den *ehemaligen Partnern* bei der Ausübung der Umgangsregelung auftreten, desto eher ist es den Kindern möglich, die Trennung ihrer *Eltern* zu bewältigen. Im Interesse der Kinder sollten Sie auch nach der Trennung Auseinandersetzungen in deren Anwesenheit vermeiden.

Bei den Kontakten sollten die Kinder dem außerhalb lebenden Elternteil unbefangen gegenüberstehen können; das Zusammensein sollte den Kindern Freude machen. Dazu gehört auch, dass die Kinder im Gespräch unvoreingenommen auf den Kontakt mit dem anderen Elternteil vorbereitet werden. Geben Sie hierzu den Kindern keine widersprüchlichen Botschaften, auch nicht nonverbal.

Es ist unter Umständen hilfreich für Ihr Kind, wenn es rechtzeitig vorher weiß, welchen Tag/welche Tage es beim anderen Elternteil verbringt. So könnte es zum Beispiel einen eigenen Kalender im Zimmer haben, auf dem diese Tage markiert sind.

Sowohl für die Erwachsenen als auch für die Kinder haben festgelegte Kontakttage als strukturierendes Element Vorteile:

- ◆ Das Kind kann sich darauf einstellen und sich darauf freuen.
- ◆ Der Nichthauptbetreuende kann sich für das Zusammensein mit dem Kind Zeit nehmen und Pläne machen.
- ◆ Der Hauptbetreuende ist an diesem Tag entlastet und hat Zeit für sich.
- ◆ Die feststehenden Kontakttage sind gerade in der Zeit der Trennung und Scheidung mit der damit verbundenen Verunsicherung nützlich. Das Kind kann sich leichter an die Realität der Trennung gewöhnen und bekommt die Sicherheit, dass auch der andere Elternteil verfügbar bleibt.

Beide Eltern können dem Kind zeigen, daß sie den Kontakt unterstützen, indem sie abwechselnd das Kind zum anderen Elternteil bringen bzw. dort abholen.

Die Kinder müssen pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt bereit sein und zur vereinbarten Zeit auch wieder gebracht beziehungsweise abgeholt werden. Falls verabredete Termine abgesagt werden müssen, so ist der andere Elternteil umgehend zu benachrichtigen und den Kindern eine, für sie nachvollziehbare und ehrliche Erklärung, zu geben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass Kinder in der Regel ihren Freundinnen und Freunden zeigen wollen, dass auch der außerhalb lebende Elternteil in ihrem Leben eine wesentliche Rolle spielt. Das Kind erfährt eine Aufwertung des Selbstwertgefühls, wenn es auch den anderen Elternteil "vorzeigen" und sagen kann: "Das ist meine Mutter/mein Vater". Es hat sich in der Praxis als positiv herausgestellt, wenn der außerhalb lebende Elternteil, - soweit es organisatorisch möglich ist, das Kind an den Kontaktwochenenden direkt von der Schule/vom Kindergarten abholt und am Montag wieder dort hinbringt.

Die Gestaltung des Zusammenseins ist ausschließlich Sache des jeweiligen Elternteils, bei dem das Kind gerade lebt. Bei Begegnungen des Kindes mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin sollte auf die Gefühle des Kindes Rücksicht genommen werden: *Neue Partner ersetzen niemals Vater oder Mutter.*

Der Kontakt zu Freunden und Verwandten beider Eltern soll erhalten bleiben.

Es bedeutet eine zusätzliche Sicherheit für das Kind, wenn sich die Eltern über Erziehungsgrundsätze einig sind. Aber es ist für Ihr Kind nicht prinzipiell schädlich, wenn es unterschiedliche Standpunkte erlebt, denn auch in einer zusammenlebenden Familie gibt es Meinungsunterschiede. Wichtig ist, dass Sie sich nicht in die Belange des ehemaligen Partners einmischen.

Das Zusammensein des Kindes mit dem außerhalb lebenden Elternteil soll für das Kind erfreulich verlaufen. Dazu gehört, dass Sie sich selbst mit Ihrem Kind beschäftigen und seine Wünsche bei der Gestaltung des Zusammenseins berücksichtigen. Lassen Sie Ihrem Kind Zeit, sich auf Sie und die andere Umgebung einzustellen. Bei kleineren Kindern hilft ein Ritual, mit dem jedes Zusammensein beginnt, zum Beispiel eine Geschichte vorlesen.

Verwöhnen Sie Ihr Kind nicht zu sehr, es sehnt sich vor Allem nach Ihrer emotionalen Präsenz und nicht nach Spielzeug oder Zeitvertreib, auch wenn es vordergründig danach verlangt.

Vielen Kindern fällt Abschiednehmen schwer. Gerade kleine Kinder trennen sich besonders ungern, wenn sie sich wohlfühlen.

Tränen beim Abschied von einem Elternteil bedeuten nicht automatisch, daß das Kind nicht gerne zum anderen Elternteil möchte und / oder gegen ihn beeinflusst wurde. Tränen können Ausdruck des Trennungsschmerzes aber auch eine Reaktion auf das Verhalten bzw. die emotionale Befindlichkeit der Eltern zueinander sein.

Vermeiden Sie es, Aussagen des Kindes, wie zum Beispiel "Bei Dir ist es schöner", überzubewerten.

Ihr Kind solidarisiert sich mit Ihnen, um sich damit Ihrer Zuneigung sicher sein zu können. Wenn es beim anderen Elternteil ist, wird es wahrscheinlich das Gleiche tun.

Darüber hinaus spüren Kinder sehr gut, was ihre Eltern hören möchten und sprechen das dann auch aus.

Beim Abholen oder Bringen des Kindes ist es eventuell wichtig, daß kurz berichtet wird, wie es dem Kind ergangen ist. Auch jetzt wäre für das kleinere Kind in der Anfangszeit ein Ritual hilfreich, mit dem jedes Zurückkommen begonnen wird (z.B. in die Badewanne gehen, vorlesen oder Ähnliches), weil das für Ihr Kind Geborgenheit bedeutet. Es kann aber auch sein, dass Ihr Kind jetzt ziemlich angespannt oder auch wütend ist. Dann ist es gut, wenn es sich körperlich etwas austoben kann (zum Beispiel Fußballspielen, Radfahren).

Versuchen Sie, ob Sie nun der hauptbetreuende oder der außerhalb lebende Elternteil sind, keinesfalls, die Kinder über den ehemaligen Partner auszuhorchen. Die Kinder würden so in unverantwortlicher Weise in Ihren Erwachsenenkonflikt hineingezogen. Das könnte möglicherweise auch eine Abwehrhaltung der Kinder gegen Sie selbst hervorrufen. Für Ihr Kind ist es wichtig, daß es bei den Eltern von seinen Erlebnissen mit dem anderen Elternteil frei erzählen kann, ohne dass ihm gegenüber der andere Elternteil kritisiert wird. Nur dann kann sich Ihr Kind offen und vertrauensvoll äußern und wird nicht zwischen den Eltern hin- und hergerissen. Das bedeutet, dass das Kind Dinge für sich behalten darf, nicht ausgehorcht wird, nicht zu Notlügen greifen und kein schlechtes Gewissen haben muss. So wird die Gefahr, dass Ihr Kind mit Unwohlsein oder anderen Auffälligkeiten reagiert, verringert. Wenn Kinder wenig oder nichts erzählen wollen, könnte dies ein Anzeichen eines Loyalitätskonfliktes, vielleicht aber auch Ausdruck der Sprachlosigkeit zwischen den Eltern, sein.

Soweit im Anschluss an die Kontakte bei den Kinder Probleme entstehen, sollten Mutter und Vater versuchen, dies in aller Ruhe zu besprechen und eine Lösung zu suchen. Dies gilt auch dann, wenn sich Anzeichen dafür ergeben, dass die Kinder versuchen, einen Elternteil gegen den anderen auszuspielen.

Oftmals werden die Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten, die mit den Kontakten zusammenhängen, beim anderen Elternteil gesucht und deshalb keine Kontakte mehr zugelassen. Nach unseren Erfahrungen hat sich dagegen gezeigt, dass in der Regel die Auffälligkeiten oder Störungen verschwinden, sobald es den Eltern gelingt, eine positive Einstellung zu der veränderten Familiensituation zu entwickeln.

Die Praxis hat bestätigt, dass es meist ratsam ist, die Kontakte zu erweitern und zu verlängern, wenn es Probleme gibt und nicht, wie so oft, zu reduzieren. Im Gegensatz zu der üblichen Meinung besteht bei minimalen Kontakten die Gefahr der Verunsicherung viel eher als bei häufigen und längeren Kontakten. Zu kurze oder keine Kontakte zum anderen Elternteil führen oft dazu, dass sich das Kind ein irreales (idealisiertes oder unrealistisch negatives) Bild über diesen Elternteil macht. Dies behindert die kindliche Entwicklung, statt dass es sie fördert.

Größere Kinder können die Kontakte selbst verabreden. Leben Geschwister voneinander getrennt bei je einem Elternteil, kommt es der Geschwisterbindung zugute, wenn die Kontakte so vereinbart werden, dass die Kinder möglichst oft zusammentreffen.

Es sei nochmals betont, dass die Kontakte mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern keine Ausnahmesituation sind, sondern ein Bestandteil des normalen und alltäglichen Lebens darstellen sollten. Ihr Kind soll sich bei Vater und Mutter zu Hause fühlen, in dem Bewusstsein, *bei beiden zu leben.*

Probleme bei der Umgangsregelung

Was tun, wenn das Kind den Kontakt mit dem getrennten Elternteil nicht will?

Wenn die Erwachsenen weiterhin in Konflikte verstrickt sind und Misstrauen zwischen den Beteiligten herrscht, ist naturgemäß auch der Weg, den die Kinder zwischen den „Fronten“ zu bewältigen haben, sehr belastet. Die Kinder müssen befürchten, dass sie in die Auseinandersetzung der Erwachsenen hineingezogen werden. Es besteht das Risiko, dass jede kindliche Äußerung oder jedes Verhalten als Vorwurf gegen den anderen benutzt wird.

Bei einer Umgangsverweigerung des Kindes entspricht der geäußerte Wunsch selten dem eigentlichen Willen. Der offensichtliche Widerstand hat zum Ziel, sich vor dem Erwachsenenkonflikt zu schützen. Er ist Ausdruck der seelischen Not und nicht Ausdruck der Ablehnung des getrennten Elternteils.

Ein Beispiel:

Zwei Kinder (Bub, 9 J. und Mädchen, 5 J.) zeigen am Vortag und am Abend, bevor sie vom Vater abgeholt werden, vermehrt Widerstand und Abwehr gegen den Wechsel. Die Mutter ist besorgt. Sie vermutet, dass die Kinder beim Vater überwiegend schlechte Erfahrungen machen würden, z.B. dass der Vater rüde und herrschsüchtig sei, dass er die Kinder gegen die Mutter beeinflusse, dass er sie teilweise auch sich selbst überlasse und sich nicht ausreichend um sie kümmere. Auch nach dem Zurückkommen seien die Kinder auffällig und schwierig. Ihr persönliches Misstrauen gegenüber dem geschiedenen Mann ist sehr groß.

Nach einer streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung entscheidet das Gericht, dass die Eltern Beratung und die Kinder begleiteten Kontakt mit ihrem Vater durchführen sollen. Im Zuge unserer Beratung und Umgangsbegleitung beobachten wir, dass die Kinder begeistert zum Vater laufen. Es entsteht in kürzester Zeit eine vertraute Atmosphäre und die Kinder suchten körperliche Nähe. Es besteht offensichtlich eine enge Bindung zum Vater.

Beim Abholen durch die Mutter zeigen sich die Kinder plötzlich mürrisch und nörgelig. Dadurch wird die Mutter in ihrem Misstrauen bestärkt.

Die Kinder reagieren deutlich auf die ablehnende Haltung ihrer Mutter. Um die Verbundenheit mit ihr zu betonen, äußern sie sich negativ über das Zusammensein mit dem Vater.

Diese beiden Kinder haben also ihr Verhalten ganz auf die Befindlichkeit der Erwachsenen abgestellt. Die Mutter war völlig der Überzeugung, die Kinder litten unter den Kontakten mit dem Vater und wollte deshalb den Umgang gerichtlich verbieten lassen. Sie hatte keinen Einblick in die positive Erlebniswelt der Kinder beim Vater.

Diese Kinder befanden sich in ihren gespaltenen Anhänglichkeiten an ihre Eltern in einem gefühlsmäßigen Dilemma, das Karl Valentin einst in unvergeßliche Worte gefaßt hat:

"Wollen tät' ich schon mögen, aber dürfen hab' ich mich nicht getraut."

Wenn sich ein Kind ablehnend gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil verhält, kann dies viele Gründe haben, zum Beispiel:

- das Kind erlebt diesen Elternteil als "verloren" und klammert sich umso stärker an den "verbliebenen" Elternteil
- Trennungsängste, vom überwiegend betreuenden Elternteil und der vertrauten Umgebung weg zu müssen
- Angst vor Neuem und Ungewohntem
- Angst vor neuen Streitigkeiten und Auseinandersetzungen
- Angst davor, als Spion oder Botschafter benutzt zu werden
- diesem Elternteil werden speziell die Gründe für die Trennung zugeschoben und das Kind ist unsicher, ob es den "Schuldigen" noch gern haben darf.

Haben Sie Verständnis für die Schwierigkeiten, die alle Beteiligten erleben:

Ihr Kind erlebt Abschied (von einem Elternteil) und Wiederfinden (des anderen Elternteils) immer wieder schmerzhaft, zumal die tiefe Sehnsucht des Kindes nach seiner Familie, in der es mit Mutter und Vater zusammen lebt, weiter besteht.

Vielleicht haben Sie ein schlechtes Gewissen, dass Ihr Kind – trotz Ihres Einsatzes für die Partnerschaft – nicht in einer intakten Familie aufwachsen kann.

Es ist nicht einfach, die aus der Partnerschaft stammenden Gefühle und Enttäuschungen von der Elternverantwortung zu trennen. Dennoch ist es wichtig, Ihre Kinder aus den Konflikten herauszuhalten.

Signalisieren Sie Ihrem Kind, dass es Ihrer Liebe und Unterstützung sicher sein kann und dass es die Freiheit hat, den anderen Elternteil zu lieben.

Auch wenn Sie selbst widersprüchliche Gefühle gegenüber dem Zusammensein des Kindes mit dem anderen Elternteil haben, stärken Sie die Wahrnehmung des Kindes. Es soll die Möglichkeit haben, über seine eigenen Gefühle und wie es die Dinge sieht und erlebt, zu sprechen.

Falls das "Nein" des Kindes daher rührt, dass es dem anderen Elternteil etwas Unangenehmes mitzuteilen hat, ermutigen Sie das Kind, dies mit ihm selbst zu regeln.

Wenn Sie dies anstelle des Kindes übernehmen, geraten Sie in ein schwer aufzulösendes Spannungsfeld. Sie agieren zwischen Ihren Rollen als ehemaliger Partner und schützender Elternteil.

Die gemeinsame elterliche Sorge

Rechtlicher Hintergrund

Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 GG (Grundgesetz) ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die Ihnen "zuvörderst ... obliegende Pflicht".

Im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) findet sich dieser Gedanke als "elterliche Sorge" wieder. Es handelt sich bei diesem juristischen Begriff um den rechtlichen Mantel zur Verwirklichung des Kindeswohles. Aber für das Kind ist nicht der formal-juristische Aspekt, sondern die praktische Umsetzung der Elternpflicht bzw. der Elternverantwortung (entsprechend der vorhergehenden Beiträge) von letztendlicher Bedeutung, das heißt *Sorgerecht* verstanden als *Recht des Kindes auf Sorge*.

Verheiratete Eltern üben - im Gegensatz zu nichtverheirateten Eltern, die zur Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Sorgeerklärung abgeben müssen (vgl. S. 23) - automatisch die gemeinsame elterliche Sorge aus. Nichtverheiratete Eltern erlangen die gemeinsame elterliche Sorge entweder durch die Abgabe einer Sorgeerklärung beim zuständigen Jugendamt. Die Verantwortung gegenüber dem Kind wird je nach individueller familiärer Situation in den verschiedensten Formen wahrgenommen, ohne dass der Gesetzgeber einen Anlass zum Eingriff sieht (außer bei Gefährdung des Kindes).

Folgerichtig besteht in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge nach einer Trennung oder Scheidung weiter. Nur in Ausnahmefällen soll die Trennung bzw. Scheidung der Eltern Anlass sein, die elterliche Sorge auf einen Elternteil allein zu übertragen.

§ 1671 BGB

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

§ 1687 BGB regelt "für getrenntlebende Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht", dass "Angelegenheiten des täglichen Lebens" von dem getroffen werden, der das Kind tatsächlich betreut und nur Belange, deren Regelung von "erheblicher Bedeutung" ist, ein gegenseitiges Einvernehmen erfordern.

Allgemeine Erfahrungen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge

Da die gemeinsame Elternschaft eine lebenslange Verantwortung bedeutet, versteht es sich von selbst, dass diese im Interesse der Kinder nicht mit dem Zeitpunkt der Scheidung plötzlich beendet werden kann. Gerade in Krisensituationen brauchen Kinder, aber auch Eltern, ein Optimum an Beziehungskontinuität. Dem Kind bleibt ein schwer belastender Loyalitätskonflikt erspart, wenn es sich nicht für einen der beiden existentiellen Bezugspersonen entscheiden muss. Gleichzeitig wird der kindlichen Phantasie vorgebeugt, sich zum Schuldigen der Trennung seiner Eltern zu machen.

Darüber hinaus zeigen unsere Erfahrungen, dass die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge das Kind aus dem Fokus der trennungsbedingten Auseinandersetzung herausnimmt. Die Konflikte können dort, wo sie wirklich bestehen, bearbeitet und gelöst werden, nämlich zwischen den Partnern. Dadurch wird vermieden, dass das Kind beziehungsweise die Frage der Übertragung der elterlichen Sorge als Verhandlungsgegenstand oder als Faustpfand missbraucht wird.

Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge dokumentiert ausschließlich die Verantwortung von Mutter und Vater gegenüber ihrem Kind. Sie hat keinerlei Auswirkungen auf die anderen Fragen, wie zum Beispiel Ehegattenunterhalt oder Betreuungs – beziehungsweise Umgangsregelung. Deshalb empfiehlt es sich, die Mutter-Kind- und Vater-Kind-Kontakte konkret zu vereinbaren. Dadurch wird gewährleistet, dass den Kindern auch in Phasen, in denen sich die Kommunikation zwischen den Eltern problematisch gestaltet, die Sicherheit einer kontinuierlichen Beziehung zu beiden Elternteilen erhalten bleibt. Während der Zeit, in der keine Spannungen auftreten, kann man ohne weiteres die Regelung im gegenseitigen Einverständnis variieren oder durch andere ersetzen.

Die erfolgreich praktizierten Betreuungsregelungen reichen von der "üblichen" Regelung (jedes zweite Wochenende, von Freitag Mittag bis Montag früh, und die Hälfte der schulfreien Tage lebt das Kind beim außerhalb lebenden Elternteil) bis hin zu einer zeitlich ausgewogenen Betreuung (z.B. im wöchentlichen Turnus). Entgegen den Befürchtungen, dass das Kind nicht weiß, wo es "hingehört", oder dass es zu "unruhig" sei, zeigt sich, dass Kinder, die in zwei zwischenzeitlich stabilen Familien wohnen, vermehrt Sozialkontakte und Impulse für ihre Entwicklung aufnehmen können. Das Kind kann die neuen Lebenspartner der Eltern relativ problemlos integrieren, wenn die Beziehung zu Mutter und Vater das lebendige und ungefährdete Zentrum der kindlichen Großfamilie bleibt. Ein hinzukommender Partner wird aus der Sicht des Kindes nie die Rolle eines leiblichen Elternteiles ersetzen können!

Sowohl für Mutter und Vater einzeln, als auch im Verhältnis zueinander wirkt sich die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge positiv aus. Die Sicherheit, nicht aus der Erziehung des eigenen Kindes ausgeschaltet bzw. mit der ganzen Verantwortung nicht allein

gelassen zu werden, gibt den Eltern die Möglichkeit, sich - unabhängig von der Trennung/Scheidung vom Partner - voll verantwortlich für ihr Kind zu fühlen.

Durch das Weiterbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge können Mutter und Vater zum Beispiel Auskünfte vom Arzt oder Lehrer des Kindes einholen. Dadurch erleben beide Eltern, dass es keinen "Gewinner" und keinen "Verlierer" gibt. Das elterliche und persönliche Selbstwertgefühl bleibt unangetastet. Damit bestehen die besten Voraussetzungen, dass sich Mutter *und* Vater ihrer elterlichen Liebe und Verantwortung entsprechend für das Kind einsetzen.

Die gemeinsame elterliche Sorge im Alltag

Ein wichtiger Grundpfeiler für eine gemeinsame und verantwortungsvolle Elternschaft nach Trennung/Scheidung ist das Prinzip der Nichteinmischung in die Privatsphäre des ehemaligen Partners.

Die alltäglichen Fragen, wie zum Beispiel wann und wie Hausaufgaben gemacht werden, liegen im Verantwortungsbereich desjenigen Elternteils, bei dem das Kind gerade lebt. Die strikte Einhaltung des Nichteinmischungsprinzips gewährleistet den ehemaligen Partnern die Sicherheit, dass man sich nicht gegenseitig kontrolliert. Darüber hinaus wird vermieden, dass nicht aufgelöste Beziehungskonflikte unnötig weitergeführt werden.

Mutter und Vater sollen sich jeweils voll verantwortlich für die Zeit des Zusammenlebens mit ihrem Kind fühlen können. Insofern steht eine größere räumliche Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegen. Ganz im Gegenteil: gerade bei großen Entfernungen zwischen Mutter und Vater ist es sinnvoll, dass beide alle Entscheidungskompetenzen für den Alltag mit dem Kind besitzen, wie dies eben bei der gemeinsamen elterlichen Sorge der Fall ist.

Es ist wichtig, daß Mutter und Vater ihre Elternverantwortung im Sinne einer liebevollen Beziehung zu ihrem Kind leben können und der zeitliche Rahmen dafür geschaffen wird. Dabei ist es gut, wenn die Eltern in alltäglichen Fragen zu einer Übereinstimmung kommen, Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist es aber nicht. Auch in einer zusammenlebenden Familie sind die Erziehungsvorstellungen der Eltern nicht immer kongruent. Auch wenn unterschiedliche Erziehungsstile für die Kinder einen ausgleichenden, einen ergänzenden Charakter haben können, sollten wichtige Fragen (der Gesetzgeber spricht in § 1687 BGB von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung), wie zum Beispiel Ausbildungsweg des Kindes, miteinander abgestimmt werden. Wenn Eltern sich diesbezüglich nicht einigen können, ist es ratsam, dass sie von ihrem gesetzlich verankertem Recht auf Beratung Gebrauch machen. Beim Jugendamt/Allgemeinen Sozialdienst oder bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie zum Beispiel der *IETE* können die Eltern die

Problematik im Beisein eines neutralen und fachkundigen Dritten diskutieren und mit dessen Unterstützung zu einer gemeinsamen Lösung gelangen.

Halten Sie sich in solchen Fällen immer vor Augen, dass es auch in einer zusammenlebenden Familie zu Konflikten bezüglich der Kinder kommt, die sich allerdings dadurch unterscheiden, dass die Eltern als Ehepartner aufeinander zugehen und deshalb offener für die Argumente des anderen sind. In welcher Phase es auch immer zu Kontroversen zwischen Ihnen und Ihrem ehemaligen Partner kommt, ist zu beachten, dass Kinder am Vorbild ihrer Eltern lernen, wie Konflikte konstruktiv gelöst werden.

Darüber hinaus spüren Kinder ganz genau, wenn Spannungen zwischen ihren Eltern auftreten. Sprechen Sie deshalb schon von Anfang an in altersangemessener Form mit Ihrem Kind und klären es darüber auf, dass es sich um einen Konflikt zwischen Ihnen als Partner handelt, der aber die Liebe von Mutter und Vater zu ihm nicht beeinträchtigt. Damit vermeiden Sie unbegründete Phantasien, die Ihr Kind schwer belasten können. Kinder sind vom Konflikt ihrer Eltern immer betroffen. Sie haben deshalb ein Recht darauf, das für sie Wichtige und Wesentliche zu erfahren. Dazu gehört vor allem, dass sie weiterhin eine liebenswerte Mutter und einen liebenswerten Vater erleben können.

Es geht also auch im Hinblick auf die Kinder darum, wie mit Konflikten umgegangen wird. Jeder muß sich täglich der Herausforderung stellen, (potentielle) Konflikte konstruktiv zu lösen. Dabei macht der Umgang mit Ihrem ehemaligen Partner im eigenen und im Interesse Ihres Kindes keine Ausnahme.

Das Kind nichtverheirateter Eltern

Wie eingangs schon darauf hingewiesen, macht es für ein Kind keinen Unterschied, ob Sie als Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Entscheidend für eine gesunde psychische Entwicklung ist die positive Beziehung zu Mutter und Vater.

Lebten Sie bis zum Zeitpunkt der Trennung in einem Haushalt, geht es für das Kind um die Verlässlichkeit der Beziehung zu den Eltern über deren Trennung hinaus.

Lebten Sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht zusammen, ändert das nichts an Ihrer prinzipiellen Verantwortung und Pflicht gegenüber Ihrem Kind. Für das Kind ist es von grundlegender Bedeutung, Mutter und Vater zu *erleben*. Nur so kann es sich ein konkretes - und nicht ein irreales Bild - von seinen Eltern machen. Das erleichtert dem Kind die persönliche Identifikation, da der Umgang mit Mutter und Vater auch die Auseinandersetzung mit eigenen Anlagen und Potentialen beinhaltet.

Jedes Kind hat den urmenschlichen Wunsch, zu Mutter und Vater eine jeweils individuelle Beziehung zu leben. Insofern sollten die bisherigen Ausführungen auf die Situation nichtverheirateter Familien übertragen werden.

Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass zum Wohl des Kindes in aller Regel der Kontakt zu beiden Elternteilen gehört. Deshalb gilt das *Recht des Kindes* auf Umgang und das Recht und die Pflicht auf Umgang der Eltern mit ihren Kindern unabhängig von der Rechtsstellung der Erwachsenen zueinander.

Dennoch sind Kinder nichtverheirateter Eltern in Bezug auf die elterliche Sorge noch nicht mit Kindern von verheirateten Eltern gleichgestellt. Diese Problematik hat das Verfassungsgerichtsurteil vom Juli 2010 bestätigt (siehe unten) und eine gesetzliche Neuregelung gefordert.

§ 1626 a BGB besagt, dass Eltern, die nicht verheiratet sind, die gemeinsame elterliche Sorge nur dann zusteht, wenn "sie erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung)" oder heiraten.

§ 1626 b BGB besagt, dass die Eltern die Sorgeerklärung auch schon vor der Geburt des Kindes abgeben können.

Die Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Diese öffentliche Beurkundung kann bei einem Notar (der dann die Sorgeerklärung an das zuständige Jugendamt weitergibt) oder direkt beim zuständigen Jugendamt erfolgen. Wenn die Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, er- bzw. behält die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge.

In dem schon zitierten Artikel 6 Abs. 2 GG wird " die Pflege und Erziehung der Kinder " als das "natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht " beschrieben, während in Artikel 6 Abs. 5 GG festgelegt ist, dass nichtehelichen Kindern "durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung ... zu schaffen" sind wie den ehelichen Kindern.

Im August 2010 hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts die momentan bestehende gesetzliche Situation als nicht verfassungskonform eingestuft und damit den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert:

„Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.“

Begründung (aus dem Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 –):

„Auch die Regelung in § 1672 Abs. 1 BGB, der die Übertragung der Alleinsorge für ein nichteheliches Kind von der Zustimmung der Mutter unabhängig macht, stellt einen schwerwiegenden und nicht gerechtfertigten Eingriff in das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG dar.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Eröffnung einer gerichtlichen Übertragung der Alleinsorge auf den Vater andererseits schwerwiegend in das Elternrecht der Mutter eingreift, wenn dem väterlichen Antrag im Einzelfall stattgegeben wird. Denn der Mutter wird die bisher von ihr ausgeübte Sorge gänzlich entzogen, und zwar nicht, weil sie bei ihrer Erziehungsaufgabe versagt hat und dadurch das Kindeswohl gefährdet ist, sondern weil in Konkurrenz zu ihr der Vater sein Recht reklamiert, an ihrer Stelle für das Kind zu sorgen. Zudem ist mit einem Sorgerechtswechsel regelmäßig auch ein Wechsel des Kindes vom Haushalt der Mutter in den des Vaters verbunden, wodurch insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach Stabilität und Kontinuität berührt wird. Unter Berücksichtigung dessen und in Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen beider Eltern ist es zwar mit Art. 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar, dem Vater mangels Möglichkeit einer gerichtlichen Einzelfallprüfung den Zugang auch zur alleinigen Sorge zu verwehren. Eine Übertragung der Alleinsorge von der Mutter auf den Vater des nichtehelichen Kindes ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn es zur Wahrung des väterlichen Elternrechts keine andere Möglichkeit gibt, die weniger in das mütterliche Elternrecht eingreift, und wenn gewichtige Kindeswohlgründe vorliegen, die den Sorgerechtsentzug nahelegen. Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob eine gemeinsame Sorgetragung beider Eltern als weniger einschneidende Regelung in Betracht kommt. Sofern dies der Fall ist, hat eine Übertragung der Alleinsorge zu unterbleiben. Ansonsten ist dem Vater die Alleinsorge zu übertragen, wenn zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht. „

EIN PHILOSOPHISCHER NACHTISCH

VON DEN KINDERN

Eure Kinder sind nicht eure Kinder

Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber.

Sie kommen durch euch, aber nicht von euch.

Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.

Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken;

Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.

Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen,

Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt,
nicht einmal in euren Träumen.

Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein, aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen.

Denn das Leben läuft nicht rückwärts, noch verweilt es im Gestern.

Ihr seid die Bogen, von denen eure Kinder als lebende Pfeile ausgeschickt werden.

Der Schütze sieht das Ziel auf dem Pfad der Unendlichkeit, und Er spannt euch mit Seiner
Macht, damit Seine Pfeile schnell und weit fliegen.

Laßt euren Bogen von der Hand des Schützen auf Freude gerichtet sein;

Denn so wie Er den Pfeil liebt, der fliegt, so liebt Er auch den Bogen, der fest ist.

(Khalil Gibran) aus "Der Prophet", Walter-Verlag

M U S T E R

einer

Elternvereinbarung

1. Wir sind uns darüber einig, dass wir über die Trennung oder Scheidung hinaus die elterliche Verantwortung für unser Kind ... gemeinsam tragen wollen.
Alle wichtigen, die Erziehung, Betreuung und Ausbildung betreffenden Fragen werden miteinander abgesprochen; alltägliche Fragen werden von dem geklärt, bei dem das Kind gerade lebt. Bei Nichteinigung wenden wir uns an eine einschlägige Beratungsstelle oder an das Jugendamt/Allgemeiner Sozialdienst bzw. ziehen objektive Kriterien heran, zum Beispiel Schuleignungstest.
2. Das Kind wohnt überwiegend bei
Jedes zweite Wochenende und ungefähr die Hälfte der Ferien wohnt das Kind beim anderen Elternteil.
Diese Regelung kann bei Bedarf flexibel gehandhabt werden und orientiert sich auch an den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes.
3. Die Privatsphäre des anderen bleibt jeweils unangetastet.
4. Kindesunterhalt wird entsprechend der geltenden gesetzlichen Richtlinien bezahlt. (Anm: meist Düsseldorfer Tabelle)

Ort, Datum

Auszug aus der UNO-Kinderrechtskonvention

Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe ..., der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Artikel 18

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.